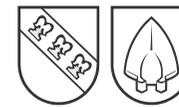


SYNOPSIS

ANSCHLUSSVERTRAG FEUERWEHR



Stadt Illnau-Effretikon

S I C H E R H E I T

Vertrag zwischen der Politischen Gemeinde Illnau-Effretikon als Trärgemeinde und der Politischen Gemeinde Lindau als Anschlussgemeinde betreffend eines Anschlusses

Anschlussvertrag zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und der politischen Gemeinde Lindau betreffend Feuerwehr

im Aufgabenbereich der Feuerwehren

BESTEHENDER VERTRAGSTEXT

1. Zweck

Die Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau besorgen das Feuerwehrwesen künftig gemeinsam und bilden dafür eine gemeinsame Feuerwehr.

NEUER VERTRAGSTEXT

1. Zweck

Der Anschlussvertrag regelt die Sicherstellung des Feuerwehrwesens gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen auf dem Gemeindegebiet der Anschlussgemeinde.

Die Trärgemeinde und die Anschlussgemeinde bilden hierfür eine Feuerwehrorganisation unter der Bezeichnung "Feuerwehr Illnau-Effretikon und Lindau".

BEMERKUNGEN

Textliche und inhaltliche Anpassung. Insbesondere wurde die Bezeichnung Feuerwehr definiert.

SYNOPSIS

ANSCHLUSSVERTRAG FEUERWEHR



BESTEHENDER VERTRAGSTEXT	NEUER VERTRAGSTEXT	BEMERKUNGEN
<p>2. Organisation</p> <p>Die Stadt Illnau-Effretikon bestellt als Trägergemeinde eine Feuerwehrkommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis.</p> <p>Die Feuerwehrkommission besteht aus dem Polizeivorstand von Illnau-Effretikon und sechs weiteren, vom Stadtrat gewählten Mitgliedern.</p> <p>In der Feuerwehrkommission nehmen an den Sitzungen der Polizeivorstand und zwei Feuerwehrvertreter der Gemeinde Lindau teil. Sie haben beratende Stimme.</p> <p>Die Stadt Illnau-Effretikon erlässt eine Feuerwehrverordnung, worin die der Stadt/Gemeinde obliegende Aufgaben geregelt sind. Diese Verordnung ist der Gemeinde Lindau zur Stellungnahme vorzulegen und anschliessend durch den Stadtrat Illnau-Effretikon zu genehmigen.</p> <p>Die Einsatzformationen werden in einem gemeinsam erarbeiteten Organigramm festgehalten, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.</p>	<p>2. Organisation und Führung</p> <p>Die Organisation richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ).</p> <p>Die Anschlussgemeinde und die Trägergemeinde verkehren über die zuständige Exekutive oder die Verwaltungsabteilungen.</p> <p>Die Führung der Feuerwehr Illnau-Effretikon und Lindau obliegt</p> <ul style="list-style-type: none">a. im strategischen Bereich dem zuständigen Ressort der Trägergemeindeb. im operativen Bereich dem Feuerwehrkommandanten <p>Die Anstellung des Feuerwehrkommandanten erfolgt im Einverständnis mit der Anschlussgemeinde durch die Trägergemeinde</p> <p>Es gelten die Kompetenzregelungen der Trägergemeinde.</p>	<p>Die Feuerwehrkommission existiert seit längerem nicht mehr, da sich die Organisation und die Aufgabenerfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der GVZ richtet. Es handelt sich um den Nachvollzug des IST-Zustandes.</p> <p>Ebenso entfällt die städtische Feuerwehrverordnung, da übergeordnetes kantonales Recht gilt.</p>
<p>3. Gesamtbestand</p> <p>Der Gesamtbestand der gemeinsamen Feuerwehr wird von der Träger- bzw. Anschlussgemeinde nach Rücksprache mit der Gebäudeversicherung festgelegt. Die Anschlussgemeinde verpflichtet sich, in die gemeinsame Feuerwehr mindestens die im Organigramm vorgesehenen Kontingente zu stellen.</p>	<p>3. Mannschaftsbestand</p> <p>Der Mannschaftsbestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.</p>	<p>Randtitel vom Gesamtbestand auf Mannschaftsbestand abgeändert. Inhaltlich wurde der ursprüngliche Abs. 2, wonach die Anschlussgemeinde ein vorgesehene Kontingent sichergestellt werden muss, gestrichen. Die Vorgaben der Gebäudeversicherung Kanton Zürich genügen.</p>

SYNOPSIS

ANSCHLUSSVERTRAG FEUERWEHR



BESTEHENDER VERTRAGSTEXT

4. Ausrüstung und Material

Das bei Vertragsabschluss in beiden Gemeinden vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der gemeinsamen Feuerwehr. Über das gesamte Material wird ein Inventar erstellt.

5. Alarmierung

Die Alarmierungsanlagen sind auf den gleichen Stand zu bringen (Anschluss SMT, Fernauslösung und Funkrufempfänger). Die Kosten bei einer späteren Nachrüstung müssen von der betreffenden Gemeinde alleine getragen werden.

6. Löschwasseranlagen

Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Der Kommandant ist für die Überwachung verantwortlich. Die Hydrantenbeiträge werden durch die Standortgemeinde direkt bezahlt.

NEUER VERTRAGSTEXT

4. Ausrüstung und Material

Das in der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinde vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der Feuerwehr. Die Trägergemeinde führt ein Inventar.

5. Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt nach dem Konzept der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

Die für die Alarmierung erforderlichen technischen Anlagen auf ihrem Gebiet sind von der Anschlussgemeinde bereit zu stellen und zu finanzieren.

6. Löschwasseranlagen

Die Anschlussgemeinde sorgt auf ihrem Gebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Die Beiträge für die Löschwasseranlagen sind von der Anschlussgemeinde zu bezahlen.

BEMERKUNGEN

Textliche Anpassung.

Der Absatz, wonach die Alarmierungsanlagen auf demselben Stand zu bringen sind, erübrigt sich. Hier sind Anpassungen an die Infrastruktur über die Jahre hinweg optimiert worden.

Textliche Anpassung.

SYNOPSIS

ANSCHLUSSVERTRAG FEUERWEHR



BESTEHENDER VERTRAGSTEXT

7. Gebäude

Die bestehenden und allenfalls neu zu erstellenden Gebäude der Feuerwehr bleiben im Eigentum der Standortgemeinde und werden von ihr finanziert und unterhalten.

Für die Hauptdepots (Standorte von gemeinsamem Material) ist ein Mietzins festzusetzen, der der gemeinsamen Rechnung belastet wird. Für den Mietwert ist die Schätzung des Hauseigentümerverbandes massgebend. Der Mietwert wird alle zehn Jahre überprüft und der Zins entsprechend angepasst.

8. Kostentragung

Alle Kosten der gemeinsamen Feuerwehr, wie Anschaffung und Unterhalt von Material und Fahrzeugen, Kosten von Ernstfalleinsätzen, Entschädigungen der Feuerwehrleute an Übungen, Kursen, Ernstfällen und anderen Dienstleistungen, Personalkosten, Telefon- und Funkgebühren, Betriebsbeitrag SMT, Versicherungen sowie allgemeine Verwaltungskosten, werden nach dem Mittel aus Gebäudeversicherungssumme und Einwohnerzahl von den Vertragsgemeinden getragen. Dieses Mittel wird jährlich per Ende Juli für das folgende Budgetjahr errechnet.

Vollamtliches Personal der Feuerwehr wird von der Trägergemeinde angestellt.

Bei Verkauf von Feuerwehrmaterial und bei Auflösung des Vertrages, ist der Erlös im Verhältnis der Aufteilung der Anschaffungskosten auf die Parteien aufzuteilen.

NEUER VERTRAGSTEXT

7. Gebäude

Feuerwehrgebäude auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde werden von dieser finanziert und unterhalten.

Für die Mitbenützung der Feuerwehrgebäude auf dem Gebiet der Trägergemeinde wird der Anschlussgemeinde auf Basis der Gebäudefläche in m² eine Gebühr verrechnet.

Es gilt der Kostenverteilungsschlüssel gemäss Art. 8.

8. Kostenanteil

Die Trägergemeinde erhebt bei der Anschlussgemeinde die jährlich zu entrichtenden Kostenanteile wie folgt:

Die gesamten Nettokosten der Feuerwehrorganisation, wie der Gebäudeunterhalt, Anschaffungen und Unterhalt von Material, Geräten und Fahrzeugen, Kosten von Ernstfalleinsätzen, Entschädigungen der Feuerwehrangehörigen bei Übungen, Kursen, Einsätzen und anderen Dienstleistungen, Besoldungskosten des Personals, Gebühren etc. sowie die allgemeinen Verwaltungskosten.

Auf den Nettokosten der Erfolgsrechnung wird der Anschlussgemeinde zusätzlich ein Gemeinkostenzuschlag, bestehend aus Infrastruktur- und Overheadkosten,

BEMERKUNGEN

Textliche Anpassung.

Der Randtitel Kostentragung wird durch Kostenanteil ersetzt. Die Nettokosten werden definiert. Die Anschlussgemeinde beteiligt sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Als Quelle gilt die Statistik des statistischen Amtes des Kantons Zürich, jeweils mit Stichdatum 1.1. des vorangehenden Rechnungsjahres.

Abs. 2, Version alt, wird entfernt, da die vollamtliche Anstellung des Feuerwehrpersonals ohnehin von der Trägergemeinde zu verantworten ist.

SYNOPSIS

ANSCHLUSSVERTRAG FEUERWEHR



verrechnet.

Die gesamten Kosten werden von der Anschlussgemeinde im Verhältnis der Einwohnerzahl getragen (Stand 1.1. des vorangehenden Rechnungsjahres; Quelle Statistisches Amt Kanton Zürich). Die Anteile der Anschlussgemeinde werden mit deren jährlichem Budget genehmigt.

Bei Investitionen im Bereich Immobilien (Neubauten, Sanierung usw.) leistet die Anschlussgemeinde keinen Anteil. Mit dem vorerwähnten Gemeinkostenzuschlag ist der Anteil der Anschlussgemeinde für Investitionen im Bereich Immobilien abgegolten.

Bei Verkauf von Feuerwehrmaterial und/oder bei Auflösung des Vertrages ist ein allfälliger Erlös gemäss aktuellem Kostenteiler auf die Gemeinden aufzuteilen.

9. Rechnungsführung

Die Trägergemeinde führt die Rechnung für alle Feuerwehrausgaben. Sie kann von der Anschlussgemeinde Akontozahlungen beanspruchen. Nach Abschluss der Rechnung, wird die Schlussabrechnung erstellt.

Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde jeweils bis 15. September des Vorjahres, die im Vorschlag zu berücksichtigenden Kostenanteile mit.

9. Budget und Rechnung

Das Budget und die Jahresrechnung werden von der Trägergemeinde erstellt und der Anschlussgemeinde nach Genehmigung durch die Exekutive der Trägergemeinde zugestellt. Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen durch den Grossen Gemeinderat im Rahmen der Budgetgenehmigung.

Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde die für das Budget bzw. die Jahresrechnung massgebenden Kostenanteile mit.

Der Randtitel Rechnungsführung wird durch Budget und Rechnung ersetzt. Ansonsten textliche Anpassungen .

SYNOPSIS

ANSCHLUSSVERTRAG FEUERWEHR



BESTEHENDER VERTRAGSTEXT

10. Information

Über Beschlüsse der Trägergemeinde wird die Anschlussgemeinde schriftlich orientiert.

NEUER VERTRAGSTEXT

10. Mitspracherecht und Information der Anschlussgemeinde

Die angemessene Information der Anschlussgemeinde ist sicherzustellen. Die Koordination erfolgt über die zuständigen Ressorts der Anschlussgemeinde und der Trägergemeinde.

Über Beschlüsse der Trägergemeinde wird die Anschlussgemeinde schriftlich informiert.

BEMERKUNGEN

Der Randtitel Information wird durch Mitspracherecht und Information der Anschlussgemeinde ersetzt. Ansonsten textliche Anpassungen. Bei Anschaffungen mit grösserem finanziellen Aufwand wird die Anschlussgemeinde vororientiert.

11. Gebäudeversicherungsbeiträge

Die Trägergemeinde stellt bei der Gebäudeversicherung Antrag für die Zusicherung und Auszahlung von Beiträgen an die Kosten der gemeinsamen Feuerwehr. Für Beiträge an Löschwasseranlagen bleibt die Standortgemeinde zuständig.

11. Beiträge der Gebäudeversicherung

Für Subventionsbeiträge der Gebäudeversicherung Kanton Zürich an die Kosten der Feuerwehr ist die Trägergemeinde zuständig. Die Anschlussgemeinde partizipiert an den Beiträgen gemäss Kostenverteil-schlüssel.

Für Beiträge an Löschwasseranlagen auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde bleibt die Anschlussgemeinde zuständig.

Der Randtitel Gebäudeversicherungsbeiträge wird durch Beiträge der Gebäudeversicherung ersetzt. Bei allfälligen Subventionsbeiträgen der GVZ partizipiert die Anschlussgemeinde.

12. Disziplinarwesen und Strafen

Der Kommandant stellt bei der in der Wohngemeinde kompetenten Instanz Antrag für Disziplinarstrafen und Polizeibussen.

Entfällt

Der Inhalt ist Bestandteil der operativen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

SYNOPSIS

ANSCHLUSSVERTRAG FEUERWEHR



BESTEHENDER VERTRAGSTEXT

13. Schlichtungsverfahren

Erscheint bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, insbesondere was den Ansatz der Entschädigung anbetrifft, eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

14. Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, von den Parteien jeweils auf Jahresende, schriftlich gekündigt werden.

In einem solchen Fall wären beide Gemeinden gesetzlich verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung wieder eine eigene, den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr zu organisieren. Bis zur definitiven Organisation wäre eine Übergangslösung zu vereinbaren.

NEUER VERTRAGSTEXT

12. Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsgemeinden über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages wird, sofern keine gütliche Regelung möglich ist, die Angelegenheit der Gebäudeversicherung Kanton Zürich zur Schlichtung vorgelegt. Kann keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg gemäss kantonalen Gesetzgebung.

13. Vertragsdauer, Änderung, Auflösung, Kündigungsfrist

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Anschlussgemeinde und der Trägergemeinde sowie der Genehmigung durch die zuständige Direktion des Kantons Zürich.

Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren kann der Vertrag von beiden Vertragspartnern auf Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Allfällige Übergangsregelungen sind Gegenstand separater Verhandlungen. Kann in diesen keine Einigung erzielt werden, entscheidet das zuständige Organ.

BEMERKUNGEN

Der Randtitel Schlichtungsverfahren wird durch Meinungsverschiedenheiten ersetzt. Bei Meinungsverschiedenheiten wird, sofern keine gütliche Regelung möglich ist, die Angelegenheit der GVZ vorgelegt. Sofern da keine Einigung erzielt werden kann, erfolgt der ordentliche Weg gemäss kantonalen Gesetzgebung. Zurzeit wäre das Statthalteramt Bezirk Pfäffikon zuständig.

Der Randtitel Kündigung wird mit Vertragsdauer, Änderung, Auflösung und Kündigungsfrist ersetzt. Der Anschlussvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aufgelöst werden. Bisher war eine Kündigungsfrist von einem Jahr vorgesehen.

SYNOPSIS

ANSCHLUSSVERTRAG FEUERWEHR



BESTEHENDER VERTRAGSTEXT

15. Gültigkeit

Dieser Vertrag gilt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat Illnau-Effretikon und die Gemeindeversammlung der Gemeinde Lindau, ab 01. Januar 1995.

NEUER VERTRAGSTEXT

14. Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Organe am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 27. Januar 1994.

Datum Inkraftsetzung:

BEMERKUNGEN

Neuer Titel sowie textliche und inhaltliche Anpassung.